

ULRICH GÖSSL

Die Satzung der Europäischen
Aktiengesellschaft (SE) mit
Sitz in Deutschland

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

239

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

239

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Ulrich Gößl

Die Satzung der Europäischen
Aktiengesellschaft (SE)
mit Sitz in Deutschland

Mohr Siebeck

Ulrich Göbl, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft in München und Würzburg; 2008 Promotion; derzeit Notarassessor in Fürstenfeldbruck.

Zugleich Dissertation, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

e-ISBN PDF 978-3-16-151424-1

ISBN 978-3-16-150024-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 von der juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im April 2007 beendet und vor Drucklegung noch geringfügig geändert.

Die Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht der Universität Würzburg. Ich danke dem im Jahre 2005 verstorbenen Lehrstuhlinhaber, Herrn *Prof. Dr. Günter Christian Schwarz*, für die schöne und lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl. Nicht nur wegen dieser Arbeit werde ich ihn als freundlichen und stets hilfsbereiten Menschen in Erinnerung behalten.

Herr *Prof. Dr. Oliver Remien* hat nach dem Tod von Herrn Prof. Schwarz die weitere Betreuung der Arbeit übernommen. Durch seine vielfältige Unterstützung war es mir möglich, die Arbeit zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Hierfür sei ihm herzlich gedankt. Herrn *Prof. Dr. Christoph Teichmann* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke dem Europäischen Rechtszentrum (ERZ) der Universität Würzburg für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Besonderer Dank gebührt meinen Eltern, denen ich diese Arbeit widme. Sie haben mich stets mit all ihren Kräften unterstützt und die Anfertigung der vorliegenden Arbeit erst ermöglicht.

München, im November 2009

Ulrich Gößl

Inhaltsübersicht

Einführung	1
A. Einleitende Bemerkungen.....	1
B. Problemstellung und Gang der Untersuchung.....	5
Anwendbares Recht	9
A. Historische Entwicklung	10
B. Verhältnis der SE-VO zum nationalen Recht.....	20
Satzung und Satzungserlass.....	47
A. Die Satzung der SE	47
B. Satzungserlass	64
Analyse der Satzungslegitimationen.....	87
A. Ebene des Gemeinschaftsrechts.....	87
B. Satzungsautonomien in den nationalen Ausführungsgesetzen.....	135
C. Satzungsautonomien des Sitzstaatrechts	149
Inhalt und Mängel der Satzung	155
A. Pflichtinhalt	155
B. Fakultativer Inhalt.....	177
C. Satzungsmängel	178
Einzelne Gestaltungsspielräume in der SE.....	201
A. Wahlmöglichkeit (Art. 38 Buchst. b).....	201
B. Leitungsorgan	204
C. Aufsichtsorgan	224
D. Verwaltungsorgan	236
E. Geschäftsführende Direktoren	251
F. Hauptversammlung	276
Änderung der Satzung	287
A. Zuständigkeit	288
B. Verfahren und Form	292

C.	Besonderheit beim Wechsel des Leitungssystems.....	318
	Zusammenfassung	323

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht.....	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
A. Einleitende Bemerkungen.....	1
B. Problemstellung und Gang der Untersuchung.....	5
Anwendbares Recht	9
A. Historische Entwicklung	10
I. Ursprüngliches Kodifikationskonzept (SE-VOV 1970 und 1975)	10
II. Rahmenregelung (ab SE-VOV 1989).....	14
III. Bewertung	18
B. Verhältnis der SE-VO zum nationalen Recht.....	20
I. SE als eigenständige Gesellschaftsform	20
II. Regelungsbereich der SE-VO	23
1. Funktion des Regelungsbereichs	23
2. Umfang des Regelungsbereichs.....	25
a) Begrenzter Regelungsbereich	25
b) Umfassender Regelungsbereich	26
c) Stellungnahme.....	27
III. Regelung auf Gemeinschaftsrechtsebene	30
IV. Anwendung nationalen Rechts.....	30
1. Generalverweis Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii.....	31
a) Tatbestandsvoraussetzung: Regelungsoffenheit	31
b) Rechtsfolge: Nationales Recht.....	34
aa) Sachnormverweis.....	34
bb) Reichweite	37
2. Spezialverweise	37
3. Nationale Ausführungsgesetze	38
V. Lückenschluss auf Gemeinschaftsrechtsebene	40
1. Kein generelles Verbot durch Verweisungsvorschriften	40
2. Eingeschränkter Bereich	43

VI. Zwischenergebnis	45
Satzung und Satzungserlass.....	47
A. Die Satzung der SE	47
I. Begriff der Satzung.....	47
1. Satzung und Gründungsurkunde (Art. 6)	47
2. Getrennte Dokumente in den mitgliedstaatlichen Aktienrechten.....	49
3. Funktion von Art. 6.....	50
II. Doppelstufigkeit der Satzungslegitimationen	51
1. Widersprüchliche Regelungen.....	52
2. Vorbehalt zwingenden Sitzstaatrechts	53
3. Vorrang der gemeinschaftsrechtlichen Satzungs- autonomie	56
a) Art. 7 SE-VOV 1991	56
b) Einzelne verordnungsgeborene Satzungsautonomien ..	57
4. Konsequenzen	58
a) Lesart von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c	58
b) Richtige Rechtsgrundlage	60
c) Einheitlichkeit der Satzung.....	61
III. Auslegung der Satzung	61
IV. Zwischenergebnis	64
B. Satzungserlass	64
I. Zuständigkeit.....	64
1. Primäre Gründungsformen	66
a) Verschmelzungsgründung.....	66
b) Holdinggründung.....	68
c) Gründung einer gemeinsamen Tochter-SE	69
d) Umwandlungsgründung	70
2. Sekundäre Gründung.....	72
II. Form.....	73
1. Notarielle Beurkundung	73
2. Auslandsbeurkundung	74
a) Rechtslage im nationalen Recht	75
b) Rechtslage bei der SE	77
3. Sprache	82
III. Eintragung ins Handelsregister	83
1. Zuständigkeit	83
2. Kontrollverfahren.....	83
IV. Zwischenergebnis	86

Analyse der Satzungslegitimationen.....	87
A. Ebene des Gemeinschaftsrechts.....	87
I. Satzungsstrenge.....	87
1. Auslegung.....	87
a) Wortlaut.....	89
b) Historie.....	90
c) Systematik.....	92
d) Zweck.....	93
2. Verordnungsergänzende Satzungsautonomie.....	96
3. Vergleich mit der Gestaltungsfreiheit in den Mitgliedstaaten.....	97
II. Einzelne Satzungsautonomien.....	99
1. Eindeutige Regelungen.....	100
2. Auslegungsbedürftige Bestimmungen.....	100
a) Art. 12 Abs. 4 Unterabs. 1.....	100
b) Art. 38 Buchst. b.....	101
c) Art. 39 Abs. 2 Unterabs. 2.....	102
d) Art. 51.....	103
e) Art. 52 Unterabs. 2.....	104
f) Art. 55 Abs. 1 Halbs. 2 bzw. Art. 56 S. 3.....	105
III. Einteilung der gemeinschaftsrechtlichen Satzungs- autonomien.....	106
1. Einteilung nach Entschließungsermessen.....	106
a) Satzungsregelungsverpflichtungen nur aus nationalem Recht?.....	106
b) Statutarische Ermächtigung bzw. Verpflichtung.....	109
c) Auslegung.....	109
aa) Dispositive Grundregel.....	111
bb) Besonderheit bei mitgliedstaatlichen Ermächtigungen.....	112
d) Einzelne Bestimmungen.....	113
aa) Zahl der Organmitglieder.....	113
bb) Art. 44 Abs. 1.....	117
cc) Art. 46 Abs. 1.....	118
dd) Art. 48 Abs. 1.....	119
ee) Art. 56 S. 2.....	124
2. Einteilung nach inhaltlichem Ermessen.....	125
a) Vorgaben der SE-VO.....	125
aa) Wahlrecht zwischen vorgegeben Alternativen....	125
bb) Inhaltliche Vorgaben der SE-VO.....	126
cc) Ungeschriebene Gestaltungsgrenzen.....	126
b) Ermächtigungen an die Mitgliedstaaten.....	127
c) Gleichlaufprinzip.....	129

	aa) Art. 47 Abs. 1	130
	bb) Art. 47 Abs. 3	131
	cc) Art. 55 Abs. 1 Halbs. 2 bzw. Art. 56 S. 3	132
	IV. Zwischenergebnis	133
B.	Satzungsautonomien in den nationalen Ausführungsgesetzen	135
	I. Zulässigkeit der Delegation	135
	1. Argumente gegen eine Delegation	136
	2. Argumente pro Delegation	137
	a) Wesentliche Beschränkung der Gestaltungsfreiheit... 137	
	b) Wortlaut und Systematik von Art. 9 Abs. 1	
	Buchst. c.....	137
	3. Stellungnahme.....	138
	II. Einschränkungen	139
	1. Ausgenommene Rechtsbereiche	139
	2. Gleichlauf der Gestaltungsfreiheit	140
	a) Aussagen der SE-VO	140
	aa) Keine Anwendung von Art. 10.....	140
	bb) Berichtspflicht Art. 69 Buchst. d.....	141
	cc) Vorgabe des Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. iii.....	144
	b) Konsequenzen	145
	aa) Funktionale Parallelität	145
	bb) Keine Konformität bei Ausgestaltung des	
	monistischen Systems	146
	cc) Anwendung des § 23 Abs. 5 AktG im Rahmen	
	des SEAG	147
	III. Zwischenergebnis	147
C.	Satzungsautonomien des Sitzstaatrechts	149
	I. Satzungsstrenge (§ 23 Abs. 5 AktG)	150
	II. Beeinflussung der nationalen Gestaltungsmöglichkeiten	152
	III. Zwischenergebnis	152
	Inhalt und Mängel der Satzung	155
A.	Pflichtinhalt.....	155
	I. Doppelstufigkeit der Satzung	155
	II. Satzungsinhalt vor Eintragung	156
	III. Pflichtinhalt aus der SE-VO.....	157
	IV. Pflichtinhalt aus nationalem Recht.....	158
	1. Katalog des § 23 Abs. 3 AktG	158
	2. Exkurs: Primärrechtskonformität von Art. 7 S. 1	160
	a) Niederlassungsfreiheit Art. 43, 48 EG.....	160
	b) Art. 7 S. 1 als Wegzugsbeschränkung?	163
	c) Ermessen des Ordnungsgebers	167
	3. Satzungsinhalt bei Holding-SE.....	168

a)	Zwischenschalten eines Treuhänders	170
b)	Mindest- bzw. Höchstbetrag	171
c)	Bedingtes Kapital	172
4.	Sacheinlagen bzw. Sachübernahmen (§ 27 Abs. 1 AktG)	174
5.	Satzungsbestandteile der Gründungsgesellschaften (§§ 74, 243 Abs. 1 S. 2 UmwG)	177
B.	Fakultativer Inhalt	177
C.	Satzungsmängel	178
I.	Widerspruch zwischen Satzung und gesetzlichen Vorschriften	179
1.	Im Gründungsstadium	179
2.	Nach Eintragung	180
a)	Amtslöschung bzw. Amtsauflösung (§§ 262 Abs. 1 Nr. 5, 275 Abs. 1 AktG)	180
b)	Sonstige Satzungsmängel	184
c)	Heilung gemäß § 242 Abs. 2 S. 1 AktG analog	185
II.	Widerspruch von Satzung und Beteiligungsvereinbarung	186
1.	Hierarchieverhältnis	188
2.	Normzweck des Art. 12 Abs. 4	189
3.	Voraussetzungen eines Widerspruchs	190
4.	Widerspruch im Gründungsstadium	191
a)	Eintragungshindernis	191
b)	Satzungsanpassung im Gründungsstadium	194
c)	Keine Heilung § 242 Abs. 2 S. 1 AktG analog	196
5.	Nachträglicher Widerspruch	196
a)	Neue Beteiligungsvereinbarung	196
b)	Satzungsänderung	198
III.	Zwischenergebnis	198
Einzelne Gestaltungsspielräume in der SE		201
A.	Wahlmöglichkeit (Art. 38 Buchst. b)	201
B.	Leitungsorgan	204
I.	Zahl der Organmitglieder	204
1.	Delegationsmöglichkeit	204
2.	Einzelvorstand	205
II.	Amtszeit	206
1.	Abweichung vom AktG	207
2.	Delegationsmöglichkeit	208
3.	Unabhängigkeit des Leitungsorgans	210
4.	Wiederbestellung der Organmitglieder	212
III.	Geschäftsverteilung und Willensbildung	212
1.	Exkurs: Rechtslage beim Vorstand der AG	212

2.	Geschäftsverteilung.....	213
3.	Beschlüsse im Gesamtorgan	214
a)	Beschlussfähigkeit.....	215
b)	Beschlussfassung.....	215
c)	Abweichung durch Geschäftsordnung?	217
d)	Ausschlaggebendes Stimmrecht.....	218
e)	Alleinentscheidungsrecht.....	219
4.	Vertretung.....	222
5.	Form der Beschlussfassung	223
IV.	Zwischenergebnis	224
C.	Aufsichtsorgan	224
I.	Zahl der Organmitglieder.....	224
1.	Grenzen des § 17 Abs. 1 SEAG.....	224
2.	Delegationsmöglichkeit.....	225
3.	Einschränkung bei mitbestimmter SE?	226
II.	Willensbildung	228
1.	Exkurs: Rechtslage beim Aufsichtsrat der AG.....	228
2.	Beschlüsse	229
a)	Beschlussfähigkeit.....	229
b)	Mehrheiten	231
c)	Einschränkung bei paritätisch mitbestimmter SE	232
d)	Ausschlaggebendes Stimmrecht.....	233
e)	Vetorecht.....	235
III.	Zwischenergebnis	235
D.	Verwaltungsorgan	236
I.	Zahl der Organmitglieder.....	237
1.	Grenzen des § 23 Abs. 1 SEAG.....	237
2.	Mitbestimmte SE.....	238
3.	Delegationsmöglichkeit.....	238
II.	Eignungsvoraussetzungen für Verwaltungsorganmitglieder ...	238
III.	Willensbildung	242
1.	Einschränkung im paritätisch mitbestimmten Verwaltungsorgan	243
2.	Abberufung der geschäftsführenden Direktoren.....	244
3.	Einberufung der Hauptversammlung	245
4.	Vetorecht bzw. Alleinentscheidungsrecht	247
5.	Form der Beschlussfassung	250
IV.	Zwischenergebnis	250
E.	Geschäftsführende Direktoren	251
I.	Zwingende Bestellung (§ 40 Abs. 1 S. 1 SEAG)	251
1.	Verdeckt dualistisches System?	252
2.	Mangelnde Gestaltungsfreiheit?	253

II.	Eigenschaften	254
1.	Interne und externe geschäftsführende Direktoren.....	254
a)	Wahlmöglichkeit	254
b)	Vorgabe des § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.....	256
c)	Vor- und Nachteile	257
2.	Anwendbarkeit der Art. 46 ff.	257
3.	Sonstige Voraussetzungen.....	259
III.	Zahl der Mitglieder.....	260
IV.	Amtszeit	260
V.	Bestellung und Abberufung	261
1.	Zuständigkeit	261
2.	Wichtiger Grund für eine Abberufung.....	263
VI.	Willensbildung	265
1.	Gesamtgeschäftsführung	265
2.	Vetorecht	266
3.	Alleinentscheidungsrecht	266
a)	Analoge Anwendung von § 77 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 AktG?.....	266
b)	Mitbestimmte SE.....	268
VII.	CEO-System.....	269
1.	Exkurs: Der CEO im US-amerikanischen bzw. englischen Recht	270
2.	Gestaltungsmöglichkeiten in der monistischen SE.....	272
a)	Personenidentität	272
b)	Weitere Regelungen	274
VIII.	Zwischenergebnis	275
F.	Hauptversammlung	276
I.	Zuständigkeit der Hauptversammlung.....	276
II.	Ablauf der Hauptversammlung	277
III.	Minderheitenschutz	278
1.	Abweichende Quoren bei Art. 55 und 56.....	278
a)	Einführung von § 50 SEAG	279
b)	Gestaltungsspielraum der Satzung	280
2.	Form des Minderheitenbegehrens.....	280
IV.	Beschlüsse.....	281
1.	Beschlussfähigkeit	281
2.	Mehrheitserfordernisse.....	282
a)	Gewöhnliche Hauptversammlungsbeschlüsse	282
b)	Satzungsänderungen	283
V.	Zwischenergebnis	285

Änderung der Satzung	287
A. Zuständigkeit	288
I. Hauptversammlung	288
II. Ausnahmen	288
1. Anpassung an die Mitbestimmungsvereinbarung	288
2. Änderungen der sprachlichen Fassung (§ 179 Abs. 1 S. 2 AktG).....	290
III. Zwischenergebnis	292
B. Verfahren und Form	292
I. Beschlussfähigkeit	292
II. Beschlussfassung	294
1. Stimmrechte pro Aktie	294
2. Abgegebene Stimmen.....	297
3. Mehrheitserfordernis	299
a) Zweidrittelmehrheit (Art. 59 Abs. 1).....	299
b) Anwendung von § 179 Abs. 2 S. 1 AktG	300
aa) Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit	301
bb) Nur zwingende nationale Vorschriften?.....	303
c) Einfache Mehrheit bei Quorum (§ 51 SEAG).....	304
aa) Verordnungskonformität von § 51 SEAG.....	304
bb) Anwendungsbereich.....	306
4. Sonderbeschluss	307
a) Abschließender Charakter von Art. 60	308
b) Vorhandensein verschiedener Aktiengattungen.....	310
c) Rechtsbeeinträchtigung.....	311
aa) Restriktive Auslegung.....	311
bb) Rechtsbeeinträchtigung bei Kapitalmaßnahmen .	312
III. Formalia	314
1. Notarielle Beurkundung	314
2. Eintragung ins Handelsregister.....	315
IV. Zwischenergebnis	317
C. Besonderheit beim Wechsel des Leitungssystems.....	318
I. Beschlussmehrheit	318
II. Neubestellung der Organe.....	319
III. Zwischenergebnis	321
Zusammenfassung	323
Literaturverzeichnis	331
Materialienverzeichnis	347
Sachverzeichnis	351

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGs	Aktiengesellschaften
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
allgM.	allgemeine Meinung
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, jetzt: Recht der internationalen Wirtschaft
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BB-Special	Beilage zur Zeitschrift Der Betriebs-Berater
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
C.Com.	Code de Commerce
CA 1985	Companies Act 1985
cc	Codice civile (Italien)
CEO	Chief Executive Officer
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
ders.	derselbe
dh.	das heisst
dies.	dieselbe

DiskE	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (Zeitschrift)
Dok.	Dokument
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
e. V.	eingetragener Verein
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft(en); Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.8.1896
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957
EP	Europäisches Parlament
EPG	Europäische Privatgesellschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUGEN-VOV	Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Genossenschaft
EUGGES-VOV	Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft
EuGesR	Europäisches Gesellschaftsrecht
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EU-Hdb. GesR	EU-Handbuch Gesellschaftsrecht
EUV	Europäischer Verein; Vertrag über die Europäische Union in der Bekanntmachung vom 2.10.1997
EUV-VOV	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EWG) über das Statut des Europäischen Vereins
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
evtl.	eventuell
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-VO	Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.; ff.	folgend
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20.5.1898
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß

GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Bekanntmachung vom 20.5.1898
GeS	Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
GesR	Gesellschaftsrecht
GesRZ	Der Gesellschafter – Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
ggf.	gegebenenfalls
GLJ	German Law Journal (Internetzeitschrift) (http://www.germanlawjournal.com)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHs	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHRR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
grds.	grundsätzlich
Großkomm.	Großkommentar
Halbs.	Halbsatz
Hdb. EU-WirtschaftsR	Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
Holding-Hdb.	Holding-Handbuch
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz vom 22.6.1998
Hrsg.	Herausgeber
HRV	Handelsregisterverordnung
idR	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
ieS	im engeren Sinne
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
iS	im Sinne
iSd.	im Sinne des
IStR	Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaft; Dokumente
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 6.3.1998
krit.	Kritisch
LG	Landgericht
LSA	Ley de Sociedades Anónimas
maW	mit anderen Worten
mE	meines Erachtens

MgVG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung
Mio.	Million
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz vom 4.5.1976
MontanMitbestErgG	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7.8.1965
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21.5.1951
Münch. Hdb. GesR	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
Münch. VertragsHdb.	Münchener Vertragshandbuch
MünchKommAktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
mwN	mit weiteren Nachweisen
N.V.	Naamloze Vennootschap
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotBZ	Notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NRE	Nouvelles Régulations Économique (Loi No. 2001-420 du 15 mai 2001)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
öAktG	österreichisches Aktiengesetz
öArbVG	österreichisches Arbeitsverfassungsgesetz
OR	Schweizerisches Obligationsrecht
öSEG	österreichisches Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft
PDG	Président Directeur Général
plc	public limited company
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RatsE	Ratsentwurf
RdA	Recht der Arbeit
RdW	Recht der Wirtschaft
RegBgr.	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiL	Richtlinie
RiL-V	Richtlinienvorschlag
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz; Seite
SA	Société anonyme; Sociedad anónima

SCE	Europäische Genossenschaft
SCE-VO	Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft
scil.	scilicet
SE	Societas Europaea
SEAG	Deutsches Ausführungsgesetz zur SE-VO
SEAG-DiskE	Diskussionsentwurf für ein deutsches Ausführungsgesetz zur SE
SEAG-RegE	Regierungsentwurf für ein deutsches Ausführungsgesetz zur SE
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz)
Sec.	Section
SEEG	Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft
SEEG-RefE	Referentenentwurf über das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft
SE-ErgRiL	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
SEs	Europäische Aktiengesellschaften
SE-VO	Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft
SE-VOV	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften
Slg.	(Amtliche) Sammlung (der Entscheidungen des EuGH)
sog.	sogenannt
Spiegelst.	Spiegelstrich
S.p.A.	Società per Azioni
str.	strittig
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
TransPuG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität vom 25.07.2002, BGBl. I 2681
UMAG-RegE	Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwR	Umwandlungsrecht
Unterabs.	Unterabsatz
uU	unter Umständen
v.	vom, von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
wbl	wirtschaftsrechtliche blätter, Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaft
zB	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
zT	zum Teil
ZVgLRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einführung

A. Einleitende Bemerkungen

Die europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* = SE)¹, nach einer viel zitierten Formulierung von *Hopt* das „Flaggschiff europäischen Gesellschaftsrechts“², ist zum 8. Oktober 2004 in See gestochen. Gemäß Art. 70 SE-VO³ trat an diesem Tag die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Kraft.⁴

Bereits vier Tage später, am 12. Oktober 2004, nahm der österreichische Baukonzern Strabag die Rechtsform der SE im Wege der formwechselnden Umwandlung an und wurde ins Firmenbuch in Klagenfurt eingetragen.⁵

¹ Im Schrifttum und in der amtlichen Überschrift wird von der „Europäischen Gesellschaft“ gesprochen, was auf eine wörtliche Übersetzung des lateinischen Begriffs „*societas europaea*“ zurückzuführen ist. Dennoch soll im Folgenden der Begriff der „Europäischen Aktiengesellschaft“ verwendet werden. Zum einen sprachen sämtliche Vorgängerentwürfe (SE-VOV 1970, 1975, 1989, 1991) von einer „Europäischen Aktiengesellschaft“. Zum anderen wird auch in der SE-VO selbst der Begriff der Europäischen Aktiengesellschaft verwendet (zB Erwägungsgrund 8) und vor allem in Art. 1 Abs. 1 SE-VO legaldefiniert. Durch die Verwendung des Begriffs der „Europäischen Aktiengesellschaft“ wird auch der Charakter der SE als supranationale kapitalmarktorientierte Gesellschaft zum Ausdruck gebracht und die Abgrenzung von anderen supranationalen Gesellschaftsformen (wie zB der SCE oder geplanten Gesellschaften wie dem EUV oder der SPE) erleichtert; untechnisch gesprochen handelt es sich auch bei diesen um „europäische Gesellschaften“; i.E. ebenso *Schwarz*, SE-VO, Einl. Rn. 1; *Hommelhoff*, AG 2001, 279, 287. Vgl. dazu auch *Neye*, ZGR 2002, 377, 378 Fn. 2; *Kuhn*, in: *Janott/Frodermann*, Hdb. Europäische Aktiengesellschaft, Kap. 2 Rn. 37.

² *Hopt*, ZIP 1998, 96, 98.

³ Artikel ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden solche der SE-VO.

⁴ ABl. EG L 294 v. 10.11.2001, S. 1 ff. (= SE-VO).

⁵ Vgl. Pressemitteilung der Gesellschaft vom 12. Oktober 2004, abrufbar unter www.strabag.at. Die Eintragung war wohl etwas voreilig: Denn entgegen den gesetzlichen Vorgaben der SE-ErgRiL wurden keine Verhandlungen mit dem von der SE-ErgRiL geforderten besonderen Verhandlungsgremium geführt. Stattdessen schloss die Gesellschaft mit dem Europäischen Betriebsrat eine Vereinbarung, nach der die Strabag SE in die bestehende Vereinbarung zwischen dem Europäischen Betriebsrat und der Bauholding Strabag AG über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eintritt. Obwohl Art. 12 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, dass die Durchführung des Verhandlungsver-

Nach anfänglicher Zurückhaltung haben mittlerweile auch in Deutschland einige namhafte Konzerne die Rechtsform der SE angenommen und dieser Trend scheint ungebrochen.⁶ So wandelte sich der Versicherungskonzern Allianz AG im Wege der Mutter-Tochter-Verschmelzung mit seiner italienischen Tochter Riunione Adriatica di Sicurtà (RAS) S.p.A. in eine SE um und wurde am 13. Oktober 2006 ins Handelsregister in München eingetragen.⁷ Weitere prominente Beispiele für SE-Gründungen aus jüngerer Zeit sind die BASF SE, die Fresenius SE oder die Porsche Automobil Holding SE.⁸ Auch der Mittelstand scheint Gefallen an der SE zu finden. So wandelte sich etwa der Softwarehersteller Mensch und Maschine (MuM) AG am 12. Dezember 2006 in eine SE um und nahm dabei die in Deutschland bisher unbekannte monistische Führungsstruktur an.⁹ Auch in anderen Mitgliedstaaten sind bereits die ersten SEs entstanden. So haben sich zB der finnische Elektronikhersteller Elcoteq oder die Investmentbank Alfred Berg ABN AMRO in eine SE umgewandelt. Das Projekt einer supranationalen Kapitalgesellschaft – nach der EWIV die zweite europäische Gesellschaftsform¹⁰ – hat die Schreibtische der Gesetzgebungsorgane verlassen und ist in der Rechtswirklichkeit angekommen.

Dabei ist die verabschiedete Fassung der SE-VO nicht ohne Kritik geblieben. So wurde behauptet, dass der praktische Anwendungsbereich der SE gering bleiben werde, was unter anderem auf die Kompliziertheit des auf die SE anwendbaren Rechts zurückgeführt wird.¹¹ Zuzugeben ist den Kritikern der SE, dass die torsohafte Regelung auf Verordnungsebene

fahrens Eintragungsvoraussetzung ist, wurde die SE in das Firmenbuch eingetragen. Daher klagen die IG Bau (Deutschland), der Conseil d'entreprise Strabag (Belgium) und die Bundesarbeitskammer gegen die Eintragung der Strabag SE. Zur Problematik der arbeitnehmerlosen Vorrats-SE vgl. Kap. 2 Fn. 54.

⁶ Zum 10.1.2008 waren insgesamt 127 SEs registriert, davon alleine 58 in der Bundesrepublik, vgl. *Bayer/Schmidt*, AG 2008 R 31 f., 103 f.

⁷ Pressemitteilung der Allianz SE v. 16.10.2006; abrufbar unter www.allianz.com.

⁸ Informationen zu vollzogenen und geplanten SE-Gründungen finden sich auf der Homepage des European Trade Union Institute for Research, Education, and Health and Safety (ETUI-REHS) unter <http://www.worker-participation.eu>.

⁹ Vgl. Pressemitteilung der MuM SE; abrufbar unter www.mum.de.

¹⁰ Die dritte europäische Gesellschaftsform ist die Europäische Genossenschaft (SCE); vgl. Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003, ABl. EG L 207 v. 18.08.2003, S. 1 ff. Die SCE-VO ist am 18. August 2006 in Kraft getreten (Art. 80 SCE-VO).

¹¹ Vgl. *Merkt*, BB 1992, 652, 660; *Rasner*, ZGR 1992, 314, 325; so bezeichneten auch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft schon den SE-VOV 1989 wegen seiner zahlreichen Verweisungen auf das Recht der Mitgliedstaaten als für die Praxis „kaum noch brauchbar“; zit. nach *Hauschka*, EuZW 1990, 182 (Fn. 16). Als weiterer Kritikpunkt wird vor allem die Langwierigkeit des Mitbestimmungsverfahrens genannt; vgl. dazu *J. Wagner*, EWS 2005, 545, 546 f.

und das damit verbundene Verweisungskonzept Rechtsunsicherheit mit sich bringen und dadurch den praktischen Umgang mit der SE erschweren.¹² Das normative Fundament der SE bilden die SE-VO, die als gemeinschaftsrechtliche Verordnung in allen Mitgliedstaaten allgemein, verbindlich und unmittelbar gilt (Art. 249 Abs. 2 EG) und eine Richtlinie (SE-ErgRiL), die der Umsetzung in nationales Recht bedarf (Art. 249 Abs. 3 EG).¹³ Während die Verordnung das Gesellschaftsrecht der SE regelt, widmet sich die SE-ErgRiL der Arbeitnehmermitbestimmung in der SE. Dabei enthält die SE-VO eine Reihe von mitgliedstaatlichen Ermächtigungen, die es dem nationalen Gesetzgeber ermöglichen, spezielle Bestimmungen für eine SE mit Sitz in seinem Mitgliedstaat zu erlassen; diese Ermächtigungen hat der deutsche Gesetzgeber durch Einführung des SEAG umgesetzt.¹⁴ Neben diesen speziell für eine SE mit Sitz in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften verweist die SE-VO oftmals auf das für Aktiengesellschaften geltende Recht, also vor allem auf das AktG und im Gründungsstadium auf das UmwG.¹⁵ Allein die Vielzahl der aufgezählten Rechtsquellen läßt erahnen, wie komplex das auf die SE anwendbare Recht ist.

Doch die SE weist auch erhebliche Vorteile gegenüber den nationalen Gesellschaftsformen auf:¹⁶ So ermöglicht es die SE-VO erstmals, grenzüberschreitende Verschmelzungen bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen auf rechtssicherem Boden durchzuführen¹⁷ und sie befähigt die Unternehmen,

¹² Ausführlich zum Verweisungskonzept der SE-VO Kap. 1 B, S. 20 ff.

¹³ Die SE-ErgRiL wurde in Deutschland durch das SEBG umgesetzt.

¹⁴ Sämtliche Ausführungsbestimmungen für eine SE mit Sitz in Deutschland sind im Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) zusammenfasst. Dieses ist ein Artikelgesetz, dessen Art. 1 SEEG das Gesetz zur Ausführung der SE-VO (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) und dessen Art. 2 SEEG das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) enthält; vgl. dazu *Schwarz*, SE-VO, Einl. Rn. 229. Das SEAG wurde am 22. Dezember 2004 vom Bundestag verabschiedet und am 28. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2004 I, S. 3675) verkündet. Es ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

¹⁵ Nach Schätzung von *Lutter/Hommelhoff*, in: dies., Europäische Gesellschaft, S. 1, 2 bestehen allenfalls 40 % des auf die SE anwendbaren Rechts aus europäischem Recht, wogegen die restlichen 60 % aus nationalem Recht bestehen.

¹⁶ Dazu auch *Schwarz*, SE-VO, Einl. Rn. 10 ff.

¹⁷ Hierbei ist zu beachten, dass sich die Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse – zumindest innerhalb der Mitgliedstaaten – in den letzten Jahren grundlegend gewandelt haben. Bisher ging die wohl überwiegende Meinung in Rechtsprechung und gesellschaftsrechtlichem Schrifttum davon aus, dass eine Verschmelzung über die Grenze nicht möglich ist. Diese Ansicht stützte sich maßgeblich auf den Wortlaut von § 1 Abs. 1 UmwG, welcher die Anwendung des UmwG auf „Rechtsträger mit Sitz im Inland“ beschränkte. In der Entscheidung „Sevic-Systems“ hat der EuGH festgestellt, dass das aus § 1 Abs. 1 UmwG hergeleitete Verbot grenzüberschreitender Verschmelzungen gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, vgl. EuGH,

ihren gesellschaftsrechtlichen Sitz grenzüberschreitend zu verlegen (Art. 8). Damit ermöglicht die SE-VO die Bildung eines europäischen Einheitsunternehmens. So können ausländische Tochtergesellschaften auf die Mutter verschmolzen werden, was zur Einsparung administrativer Kosten führen kann.¹⁸ Von besonderer Bedeutung ist auch die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Corporate Governance zwischen dem dualistischen und dem monistischen Führungssystem. Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass die unternehmerische Mitbestimmung anders als im deutschen Recht nicht gesetzlich festgelegt ist, sondern primär der Vertragsfreiheit unterliegt. Danach sollen Art und Umfang der Mitbestimmung in einer zwischen den Anteilseignern und Arbeitnehmervertretern getroffenen Vereinbarung geregelt werden, womit (zumindest theoretisch) die Möglichkeit besteht, die Mitbestimmung flexibel auszugestalten und auf die speziellen Bedürfnisse des Unternehmens zuzuschneiden.¹⁹ Schließlich verleiht die

Urteil v. 13.12.2005 – Rs. C-411/06, AG 2006, 80 ff. Die Art. 43, 48 EG verbieten es daher, dass in einem Mitgliedstaat die Eintragung einer Verschmelzung durch Auflösung ohne Abwicklung und Übertragung des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die andere Gesellschaft in das nationale Handelsregister in grenzüberschreitenden Fällen verweigert wird, während sie in nationalen Fällen möglich ist; vgl. dazu *Bungert*, BB 2006, 53, 56; *Kieninger*, EWS 2006, 49 ff. Eine derartige lediglich „primärrechtlich legitimierte“ Verschmelzung ist aber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden: So existieren bislang keine Verfahrensvorschriften, die ausdrücklich eine solche grenzüberschreitende Transaktion regeln würden. Nach überwiegender Ansicht kommt daher eine kumulative Anwendung der unterschiedlichen Gesellschaftsstatute in Betracht (modifizierte Vereinigungslehre); aufgrund der – bisher fehlenden – Koordinierung der nationalen Vorschriften kann dies zu Rechtsunsicherheit führen, vgl. *Dorr/Stukenborg*, DB 2003, 647, 647; *Kieninger*, EWS 2006, 49, 51; *Louven/Detmeier/Pöschke/Weng*, BB-Special 3/2006, 1, 5. Auch betrifft „Sevic-Systems“ nur den Fall der Hineinverschmelzung auf eine deutsche Gesellschaft, so dass unklar ist, ob auch eine Hinausverschmelzung von der Niederlassungsfreiheit erfasst wird. Schließlich stellt sich die Frage des Verhältnisses der Niederlassungsfreiheit zur Arbeitnehmermitbestimmung, wobei insbesondere zweifelhaft ist, inwieweit der Verlust der Mitbestimmung (nach deutschem Niveau) im Falle der Hinausverschmelzung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen kann; dazu *Drygala*, ZIP 2005, 1995, 1999. Neben der Entscheidung „Sevic-Systems“ hat der Rat am 25. Oktober 2005 eine Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (VerschmelzungsRiL) erlassen, die am 15. Dezember 2005 in Kraft getreten ist; vgl. *Frischhut*, EWS 2006, 55 ff.; *Kallmeyer/Kappes*, AG 2006, 224, 227 ff.; *H. F. Müller*, NZG 2006, 286 ff. Die Richtlinie wurde mittlerweile ins deutsche Recht umgesetzt (Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes v. 19. April 2007, BGBl. I 2007, S. 542).

¹⁸ Vgl. dazu *Kallmeyer*, AG 2003, 197, 202. Allg. zu den Einsatzmöglichkeiten der SE *Wenz*, in: *Theisen/Wenz*, Europäische Aktiengesellschaft, S. 655 ff.

¹⁹ Im Schrifttum werden der frei aushandelbaren Mitbestimmungsvereinbarung keine allzu großen Erwartungen entgegengebracht, vgl. etwa *Müller-Bonanni/Melot de Beauregard*, GmbHR 2005, 195, 196; *Fleischer*, AcP 204 (2004), 502, 535; *Reichert/Brandes*, ZGR 2003, 767, 780; *Heinze*, ZGR 2002, 66, 92. Im Fall des Scheiterns der Verhandlung

Rechtsform dem Unternehmen eine europäische Identität und damit ein besonderes Prestige.

Daher ist es verfehlt, der SE vorab jede Praxistauglichkeit abzusprechen,²⁰ sondern es kommt – wie so oft – auf die Umstände des Einzelfalls an. Hier wird man in der konkreten Situation sorgsam die Vor- und Nachteile der Rechtsform gegeneinander abwägen müssen, wobei sicher ist, dass die Waagschale in gewissen Konstellationen in Richtung der SE ausschlagen wird.²¹ Die bereits getätigten SE-Gründungen sind hierfür der beste Beweis.²²

B. Problemstellung und Gang der Untersuchung

Als körperschaftlich verfasste Gesellschaft verfügt auch die SE über eine Satzung, die quasi als „Grundordnung der Gesellschaft“ die wesentlichen Merkmale der Gesellschaft festlegt. Die vorliegende Arbeit soll die Probleme, die sich im Rahmen der Satzung der SE stellen können, näher ausleuchten.²³ Dabei beschränkt sich die Darstellung auf die Rechtslage einer in Deutschland ansässigen SE. Ausführungen zu anderen Ländern werden nur insoweit gemacht, als diese für das Verständnis förderlich erscheinen.

gen greift idR eine gesetzliche Auffanglösung ein, nach welcher der Stand der Beteiligungsrechte in den Gründungsgesellschaften auf die SE übertragen wird (sog. "Vorher-Nachher-Prinzip"). Daher wird überwiegend befürchtet, dass die Verhandlungen von Arbeitnehmerseite mit Blick auf die im Scheitern der Verhandlungen eingreifende Aufangregelung geführt werden, weshalb die Arbeitnehmervertreter kaum oder nur gegen einen sehr hohen „Preis“ bereit wären, auf ihnen zustehende Positionen zu verzichten. Indes sollte das Lösungspotential der privatautonom festgelegten Vereinbarung nicht unterschätzt werden. Denn für den Fall, dass kein Verhandlungsergebnis erzielt werden kann, droht das Scheitern der kompletten Transaktion, was auch für die Arbeitnehmervertreter erhebliche Nachteile nach sich ziehen kann. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass sich im Verhandlungsgremium uU auch Arbeitnehmervertreter aus Mitgliedstaaten befinden, in denen die unternehmerische Mitbestimmung unbekannt ist. Diese unterschiedlichen soziokulturellen Perspektiven können eine pragmatischere Verhandlungsführung der Arbeitnehmerseite fördern; optimistischer gegenüber der Vereinbarungslösung auch *W. Heinze/Seifert/C. Teichmann*, BB 2005, 2524, 2525; *J. Wagner*, EWS 2005, 545, 550.

²⁰ Vgl. aber etwa das österreichische Wirtschaftsblatt v. 16.8.2005, S. 16: „Die Europa-AG – eine Totgeburt“; *Wiesner*, ZIP 2001, 397, 398: „[...] europa- und ordnungspolitische Mißgeburt.“

²¹ Letztlich positives Fazit auch bei *J. Wagner*, EWS 2005, 545, 553.

²² Vgl. auch FAZ v. 12.01.2009, S. 13: „Die Europa AG macht unerwartet Karriere“.

²³ Vom Abdruck einer Mustersatzung wurde abgesehen. Insoweit sei auf die bisher veröffentlichten Mustersatzungen verwiesen; vgl. etwa *Korts*, Die Europäische Aktiengesellschaft, 2003; *Münch. VertragsHdb.*, GesR, Kap. XV 5; speziell zur mittelständischen SE *Lutter/Kollmorgen/Feldhaus*, BB 2005, 2473 ff.